

K i n d e r t a g e s s t ä t t e n o r d n u n g

vom 21.06.2010

Der Stadtrat Otterberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verwaltungsordnung für die Kindertagesstätte „Buntspecht“ der Stadt Otterberg beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Otterberg.
- (2) Die Stadt Otterberg unterhält die Kindertagesstätte mit dem Zweck, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen sowie die Gesamtentwicklung eines Kindes zu fördern. Die Einrichtung soll den Lebens- und Erfahrungsraum des Kindes durch ihre institutionellen Bedingungen und Besonderheiten sowie durch geplantes pädagogisches Handeln erweitern. Auch die entwicklungsgemäße Förderung aller Kinder, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien sowie die Erziehung zur Achtung der Überzeugung anderer, gehört zu ihren Aufgaben.
- (3) Beobachtungen, Dokumentationen, Entwicklungsverläufe der Kinder sind Basis für Elterngespräche.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätte, die Mitarbeiter/-innen und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Kinder werden zunächst nur aufgenommen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Otterberg haben. Für die Aufnahme sind das Anmeldedatum und die Familiensituation (z.B. alleinerziehend oder berufstätige Erziehungsberechtigten) maßgebend. Soweit dann noch Kindertagesplätze frei sind, können auch Kinder aus den der Verbandsgemeinde Otterberg angehörenden Ortsgemeinden oder von denen ein Elternteil in Otterberg arbeitet, aufgenommen werden. Über diese freien Plätze entscheidet die Kindergartenleitung im Benehmen mit der Verwaltung im Einzelfall.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf Grund eines von den Erziehungsberechtigten zu stellenden formellen Antrages (Vordruck).

Dem Antrag sind beizufügen bzw. nachzureichen:

- a) Aufnahmebogen (Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein).
 - b) Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Weg zur Kindertagesstätte (Die Erziehungsberechtigten haben zu erklären, ob das Kind den Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause alleine zurücklegen darf oder nicht bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht).
 - c) Ärztliches Zeugnis, in dem bestätigt wird, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen (das ärztliche Attest ist am Eintrittstag vorzulegen; das Ausstellungsdatum darf nicht älter als 14 Tage sein).
- (3) Aufgenommen werden Kinder gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland - Pfalz bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die in Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
Kinder von ausländischen Militärangehörigen können nur aufgenommen werden, wenn noch Plätze frei sind.

§ 3 Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt gesetzliche Schadenersatzansprüche die gegen den Träger gerichtet werden.
Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Kindertagesstätte.
- (2) Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Weges zur Kindertagesstätte ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt werden.
Wird ein Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Leitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals gilt nur für die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte.
Bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte mit Beteiligung der Erziehungsberechtigten, verbleibt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.
Beim Fernbleiben eines Kindes müssen die Erziehungsberechtigten umgehend die Kindertagesstätte darüber informieren. Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Kindertagesstätte besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:
- a) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Kindertagesstättenordnung.
 - b) In Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monaten in Verzug sind.
 - c) Wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - d) Das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt.
 - e) Das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Einhaltung der Öffnungszeiten ist eine wünschenswerte Voraussetzung für eine geplante pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte und die gute Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstättenpersonal und den Erziehungsberechtigten.

Ohne Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit wird angestrebt, dem einzelnen Kind eine flexible Besuchszeit zu ermöglichen.

In der Kindertagesstätte werden Regelzeiten (Vor- und Nachmittagsbetreuung) angeboten. Bei Bedarf können zusätzlich Ganztagsplätze mit Mittagessen in Anspruch genommen werden.

(2) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternbeirat und den Erziehungskräften der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben. Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

(3) In den Sommerferien der Schulen ist die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Die Kindertagesstättenferien werden vom Träger in Absprache mit der Kindertagesstätte festgelegt. Weitere Schließtage werden rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

§ 6 Erkrankungen

(1) Im Krankheitsfall und bei Verhinderung des Kindes aus anderen Gründen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft des Kindes.

(2) Bei ersten Anzeichen einer Krankheit, wie Fieber, Erbrechen, Durchfall, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag u.a. sind die Kinder nicht in die Kindertagesstätte zu bringen. Insbesondere bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz wie infektiöse Gastroenteritis (Salmonellen, Campylobacter, Rothaar - Viren und ähnliches), Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Röteln, Mumps, Keuchhusten, Meningitis, ist die Kindertagesstätte sofort zu informieren. Dies gilt auch bei Laus- und Flohbefall bzw. bei infektiöser Bindehautentzündung.

(3) Nach folgenden Krankheiten ist bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliche Gesundheitszeugnis vorzulegen: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Meningokokken - Infektion, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Skabies (Krätze), Shigellose, Typhus abdominales und infektiöser Bindehautentzündung. In begründeten Zweifelsfällen wird das Gesundheitsamt eingeschaltet. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättenleitung auch bei Laus- und Flohbefall eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass kein solcher Befall mehr vorliegt.

(4) Bei ansteckenden Krankheiten in der Familie dürfen Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 7 Gebühren, Beiträge, Kostenersätze

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte für jeden Monat zum 5. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht jeden Tag im Monat die Kindertagesstätte besucht. Der Elternbeitrag ist auch während den Ferien zu zahlen.

(2) Beiträge können nach § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag ermäßigt werden oder erlassen werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wird die Ermäßigung ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Personenstandsänderung erfolgte.

(3) Die Gebühren, Beiträge und Kostenersätze sind an die Verbandsgemeindekasse Otterberg auf das Konto 7600463 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) zu überweisen. Um das Abrechnungsverfahren zu erleichtern, ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8 Mitteilungen und Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch Elternbriefe, Aushang in der Kindertagesstätte, gegebenenfalls zusätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Entscheidungen und Absprachen, die bei Elternversammlungen oder im Elternbeirat getroffen werden und die alle Erziehungsberechtigten bzw. deren Kinder direkt betreffen, sind durch Elternbriefe und Aushang bekanntzugeben.

(3) Zu Elternabenden werden die Erziehungsberechtigten schriftlich eingeladen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

§ 9 In Kraft treten

Die Kindertagesstättenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Otterberg, 21.06.2010

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Stein', with a stylized flourish at the end.

(Martina Stein)

1. Beigeordnete